

Aus den gleichen Gründen ist die endgültige Einstellung dann zu beschließen, wenn die zu erwartende Strafe neben einer inzwischen in einem anderen Verfahren wegen eines anderen Verbrechens rechtskräftig verhängten Strafe nicht ins Gewicht fällt.

Stellt sich dagegen nach dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses heraus, daß der Angeklagte ein anderes weitaus schwereres Verbrechen begangen hat, über das noch nicht rechtskräftig entschieden ist, dann darf das Gericht das Verfahren über das weitaus weniger gefährliche Verbrechen nur *vorläufig* einstellen. In diesen Fällen ist ein endgültiger Maßstab noch nicht gegeben, eine Fortführung des Verfahrens muß möglich sein.

Ergibt sich erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, daß der Angeklagte wegen des betreffenden Verbrechens einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird, dann stellt das Gericht das Verfahren ebenfalls *vorläufig* ein (§ 165 Ziff. 4 StPO), da der Ausgang des ausländischen Strafverfahrens noch ungewiß ist und deshalb die Möglichkeit einer späteren Fortführung des Verfahrens bestehen muß.

Wird in einer Hauptverhandlung gegen Flüchtige (§§ 236 ff. StPO) festgestellt, daß sich in Abwesenheit des Angeklagten weder seine Schuld noch seine Nichtschuld feststellen läßt, so erfolgt eine vorläufige Einstellung des Verfahrens (§ 241 StPO). In einem solchen Fall muß jederzeit die Möglichkeit bestehen, bei Wegfall der bestehenden Hindernisse — etwa bei Ergreifung des Täters — die Strafverfolgung unverzüglich fortzuführen.

2. Gegen einen Beschluß auf vorläufige oder endgültige Einstellung des Verfahrens in der ersten Instanz steht den Prozeßparteien das Recht der *Beschwerde* nach Maßgabe der §§ 296 ff. StPO zu, soweit dies nach dem Inhalt des Einstellungsbeschlusses überhaupt denkbar ist. Gegen einen Beschluß auf Grund der §§ 226 Ziff. 3, 252 StPO ist z. B. ein Rechtsmittel ausgeschlossen, weil nach den Grundsätzen der StPO ein Privatklageverfahren immer nur dann durchgeführt werden darf, wenn kein im Wege der staatlichen Anklage zu verfolgendes Delikt vorliegt und der Staatsanwalt gegen diesen Einstellungsbeschuß nach § 7 der zweiten Durchführungsbestimmung zur Strafprozeßordnung dadurch Vorgehen kann, daß er keine Anklage erhebt und die Akten zum Gericht zurücksendet.¹¹⁵

115. vgl. zur Zulässigkeit der Beschwerde Ranke, a. a. O.